

# RS OGH 1982/6/9 6Ob779/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1982

## Norm

BStFG §7 Abs4 Z1

ProkG §2 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Die gesetzliche Vertretung der Stiftung für alle Rechtshandlungen, die mit der Einbringung des Stammvermögens in die Rechtszuständigkeit der Stiftung zusammenhängen, einschließlich der Abwehr von Ansprüchen Dritter auf dieses Vermögen, soweit sie auf Sachverhalte gegründet werden, die vor der Übernahme der einzelnen Vermögensschaften durch die Stiftung erfüllt waren, steht gemäß § 2 Abs 1 Z 3 ProkG der Finanzprokurator zu. Bei allen Rechtshandlungen, die mit der Verwaltung der von der Stiftung der Abwehr von Ansprüchen, die auf Verwaltungsmaßnahmen des Stiftungskurators und der Personen, deren Verhalten die Stiftung zu vertreten hat, gegründet werden, vertritt gemäß § 7 Abs 4 Z 1 BPGG der Stiftungskurator die Stiftung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 779/80

Entscheidungstext OGH 09.06.1982 6 Ob 779/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0053120

## Dokumentnummer

JJR\_19820609\_OGH0002\_0060OB00779\_8000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)